

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
28. April 2004

Resolution 1540 (2004)

**verabschiedet auf der 4956. Sitzung des Sicherheitsrats
am 28. April 2004**

Der Sicherheitsrat,

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme^{*} eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

in diesem Zusammenhang *in Bekräftigung* der Erklärung seines Präsidenten (S/23500), die auf der am 31. Januar 1992 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Ratssitzung verabschiedet wurde und in der es unter anderem heißt, dass alle Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Rüstungskontrolle und Abrüstung erfüllen und jede Verbreitung aller Arten von Massenvernichtungswaffen verhüten müssen,

sowie unter Hinweis darauf, dass in der Erklärung die Notwendigkeit unterstrichen wurde, dass alle Mitgliedstaaten etwaige Probleme in diesem Zusammenhang, welche die Erhaltung der regionalen und weltweiten Stabilität bedrohen oder stören, auf friedlichem Wege im Einklang mit der Charta regeln,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, im Einklang mit den ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortlichkeiten geeignete und wirksame Maßnahmen zur Abwehr jeder Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen, die durch die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme verursacht wird,

sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für die multilateralen Verträge, die die Beseitigung oder die Verhütung der Verbreitung nuklearer, chemischer oder biologischer

^{*} Begriffsbestimmungen nur für die Zwecke dieser Resolution:

Trägersysteme: Flugkörper, Raketen und andere unbemannte Systeme, die als Einsatzmittel für nukleare, chemische oder biologische Waffen dienen können und die speziell für diesen Verwendungszweck entwickelt wurden.

Nichtstaatlicher Akteur: Person oder Organisation, die bei der Durchführung von Aktivitäten, die unter den Anwendungsbereich dieser Resolution fallen, nicht unter der rechtmäßigen Autorität eines Staates handelt.

Verwandtes Material: Material, Ausrüstung und Technologien, die von den einschlägigen multilateralen Verträgen und Abmachungen erfasst sind oder auf nationalen Kontrolllisten stehen und die für die Konstruktion, Entwicklung, Herstellung oder Nutzung von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen und ihren Trägersystemen verwendet werden könnten.

Waffen zum Ziel haben, und erklärend, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten dieser Verträge sie uneingeschränkt durchführen, um so die internationale Stabilität zu fördern,

in diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* der Maßnahmen der multilateralen Abmachungen, die zur Nichtverbreitung beitragen,

erklärend, dass die Verhütung der Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen nicht die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf Materialien, Ausrüstung und Technologien für friedliche Zwecke behindern darf, dass jedoch die Ziele der friedlichen Nutzung nicht als Deckmantel für die Verbreitung dieser Waffen dienen dürfen,

ernsthaft besorgt über die Bedrohung durch den Terrorismus und die Gefahr, dass nichtstaatliche Akteure* wie diejenigen, die in der vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) erstellten und geführten Liste der Vereinten Nationen genannt werden, und diejenigen, auf die die Resolution 1373 (2001) Anwendung findet, nukleare, chemische und biologische Waffen und ihre Trägersysteme erwerben, entwickeln, mit ihnen handeln oder sie einsetzen könnten,

ernsthaft besorgt über die Bedrohung durch den unerlaubten Handel mit nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen und ihren Trägersystemen und damit verwandtem Material*, der die Frage der Verbreitung derartiger Waffen um eine neue Dimension erweitert und ebenso eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

in der Erkenntnis, dass es einer stärkeren Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene bedarf, damit dieser ersten Herausforderung und Gefahr für die internationale Sicherheit weltweit wirksamer entgegengetreten werden kann,

sowie in der Erkenntnis, dass die meisten Staaten im Rahmen von Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, verbindliche rechtliche Verpflichtungen eingegangen sind oder sonstige Zusagen gegeben haben, um die Verbreitung nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen zu verhüten, und dass sie wirksame Maßnahmen ergriffen haben, um über sicherheitsempfindliches Material Buch zu führen, es zu sichern und physisch zu schützen, beispielsweise die Maßnahmen, die im Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial verlangt werden, sowie diejenigen, die die Internationale Atomenergie-Organisation in ihrem Verhaltenskodex für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen empfiehlt,

ferner in der Erkenntnis, dass alle Staaten dringend weitere wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um die Verbreitung nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme zu verhüten,

allen Mitgliedstaaten *nahe legend*, die Abrüstungsverträge und -übereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, uneingeschränkt durchzuführen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,

entschlossen, in Zukunft eine wirksame Antwort auf die globalen Bedrohungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung zu erleichtern,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass alle Staaten die Gewährung jeder Form von Unterstützung für nichtstaatliche Akteure unterlassen werden, die versuchen, nukleare, chemische oder biologische Waffen und ihre Trägersysteme zu entwickeln, zu erwerben, herzustellen, zu besitzen, zu transportieren, weiterzugeben oder einzusetzen;

2. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Verfahren geeignete wirksame Rechtsvorschriften erlassen und anwenden werden, die es jedem nichtstaatlichen Akteur untersagen, nukleare, chemische oder biologische Waffen und ihre Trägersysteme herzustellen, zu erwerben, zu besitzen, zu entwickeln, zu transportieren, weiterzugeben oder einzusetzen, insbesondere für terroristische Zwecke, und den Versuch verbieten, eine dieser Aktivitäten zu begehen, sich als Mittäter oder Gehilfe daran zu beteiligen, sie zu unterstützen oder sie zu finanzieren;

3. *beschließt ferner*, dass alle Staaten wirksame Maßnahmen ergreifen und durchsetzen werden, um innerstaatliche Kontrollen zur Verhütung der Verbreitung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen und ihren Trägersystemen einzurichten, einschließlich angemessener Kontrollen über verwandtes Material, und dass sie zu diesem Zweck

a) geeignete und wirksame Maßnahmen ausarbeiten und aufrechterhalten werden, um über die Herstellung, die Verwendung, die Lagerung und den Transport solcher Gegenstände Buch zu führen und ihre Sicherheit zu gewährleisten;

b) geeignete und wirksame Maßnahmen zum physischen Schutz ausarbeiten und aufrechterhalten werden;

c) geeignete und wirksame Grenzkontrollen und Strafverfolgungsmaßnahmen ausarbeiten und aufrechterhalten werden, um den unerlaubten Handel und Vermittlungsgeschäfte mit diesen Gegenständen im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften sowie dem Völkerrecht aufzudecken, abzuschrecken, zu verhüten und zu bekämpfen, erforderlichenfalls auch durch internationale Zusammenarbeit;

d) geeignete und wirksame einzelstaatliche Export- und Umschlagskontrollen für diese Gegenstände einrichten, ausarbeiten, überprüfen und aufrechterhalten werden, einschließlich geeigneter Gesetze und sonstiger Vorschriften zur Kontrolle der Ausfuhr, Durchfuhr, des Umschlags und der Wiederausfuhr sowie Kontrollen der Bereitstellung von Geldern und Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Ausfuhren und Umschlagstätigkeiten, wie Finanzierung und Transportleistungen, die zur Verbreitung beitragen würden, sowie Endverwenderkontrollen einrichten und angemessene straf- oder zivilrechtliche Sanktionen für Verstöße gegen derartige Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften festlegen und anwenden;

4. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung für einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats einzusetzen, der gegebenenfalls unter Heranziehung anderer Fachkenntnisse dem Sicherheitsrat zur Prüfung durch den Rat über die Durchführung dieser Resolution Bericht erstatten wird, und fordert zu diesem Zweck die Staaten auf, dem Ausschuss spätestens sechs Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution einen ersten Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Durchführung dieser Resolution ergriffen haben beziehungsweise zu ergreifen beabsichtigen;

5. *beschließt*, dass die in dieser Resolution festgelegten Verpflichtungen nicht so auszulegen sind, als stünden sie im Widerspruch zu den Rechten und Pflichten der Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, des Chemiewaffenübereinkommens und des Übereinkommens über biologische Waffen und Toxinwaffen oder als än-

derten sie diese, oder als änderten sie die Verantwortlichkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation oder der Organisation für das Verbot chemischer Waffen;

6. *erkennt an*, wie nützlich für die Durchführung dieser Resolution wirksame nationale Kontrolllisten sind, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, erforderlichenfalls so bald wie möglich solche Listen zu erstellen;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass manche Staaten bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution in ihrem Hoheitsgebiet möglicherweise Hilfe benötigen werden, und bittet die Staaten, die dazu in der Lage sind, den Staaten, die nicht über die erforderlichen rechtlichen und regulatorischen Infrastrukturen, Umsetzungserfahrung und/oder Ressourcen zur Durchführung der genannten Bestimmungen verfügen, auf deren konkretes Ersuchen gegebenenfalls Hilfe anzubieten;

8. *fordert alle Staaten auf*,

a) die allgemeine Annahme und uneingeschränkte Durchführung sowie erforderlichenfalls die Stärkung der multilateralen Verträge zu fördern, deren Vertragspartei sie sind und die zum Ziel haben, die Verbreitung nuklearer, biologischer oder chemischer Waffen zu verhüten;

b) soweit noch nicht geschehen, innerstaatliche Regeln und Vorschriften zu erlassen, um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus den wichtigsten multilateralen Nichtverbreitungsverträgen zu gewährleisten;

c) ihr Bekenntnis zur multilateralen Zusammenarbeit zu erneuern und umzusetzen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und des Übereinkommens über biologische Waffen und Toxinwaffen, die wichtige Mittel zur Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Nichtverbreitung und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit für friedliche Zwecke sind;

d) geeignete Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit der Industrie und der Öffentlichkeit und zu ihrer Information über die Verpflichtungen zu entwickeln, die ihnen nach den entsprechenden Rechtsvorschriften obliegen;

9. *fordert alle Staaten auf*, den Dialog und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nichtverbreitung zu fördern, um der Bedrohung zu begegnen, die von der Verbreitung nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme ausgeht;

10. *fordert alle Staaten auf*, zur weiteren Bekämpfung dieser Bedrohung im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht gemeinschaftliche Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten Handel mit nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, ihren Trägersystemen und verwandtem Material zu verhüten;

11. *bekundet* seine Absicht, die Durchführung dieser Resolution genau zu verfolgen und auf geeigneter Ebene weitere Beschlüsse zu fassen, die gegebenenfalls zu diesem Zweck erforderlich sind;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.